

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf alle zwischen der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH (nachfolgend „KLM“ oder „Reiseveranstalter“) und Dritten (nachfolgend „Kunde“) geschlossenen Verträge über die Durchführung von Reisen i.S.d. § 651a BGB Anwendung. Wir bitten unsere Gäste und Kunden die nachstehenden AGB aufmerksam durchzulesen.

§ 1. Vertragsschluss / Anmeldung

1) Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dieses Angebot kann schriftlich sowie mündlich erfolgen und unterliegt keiner bestimmten Form. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters rechtswirksam zustande, welche keiner bestimmten Form bedarf.

2) Das Angebot des Kunden wird erst angenommen, wenn der Reiseveranstalter dem Kunden die Buchung sowie den Reisepreis bestätigt.

In diesem Fall gilt der Reisevertrag als verbindlich zustande gekommen.

3) Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer.

Der Kunde steht für die Vertragsverpflichtungen der weiteren Teilnehmer nur ein, insoweit er die Verpflichtung durch eine gesonderte Erklärung ausdrücklich übernommen hat.

4) Der Reiseveranstalter übersendet dem Kunden nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung. Weicht diese

Reisebestätigung von den zwischen den Parteien vereinbarten Reiseleistungen ab, so ist der Reiseveranstalter an dieses ersetzende Angebot 5 Tage gebunden. Dieser Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb der vorab benannten Frist annimmt.

§ 2. Sicherungsschein / Reiserücktrittsversicherung

1) Mit der schriftlichen Bestätigung der Buchung und des Reisepreises wird dem Kunden ein Sicherungsschein nach

§ 651k (Insolvenzversicherung) ausgehändigt.

2) Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit angeraten. Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Reisegast ferner eine Gepäck- und Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 3. Zahlung des Reisepreises / Zahlungsmodalitäten

1) Mit Erhalt des Sicherungsscheines durch den Kunden wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur sofortigen Zahlung fällig.

2) Insofern eine gesonderte Reiseversicherung mit der Anmeldung abgeschlossen wurde, wird diese ebenfalls mit Erhalt des Sicherungsscheines zur sofortigen Zahlung fällig.

3) Die Restzahlung wird spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt zur sofortigen Zahlung fällig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gebuchte Reise entsprechend der getroffenen Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden kann. Bei kurzfristigen Buchungen, innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn, ist der volle Reisepreis bis spätestens 10 Tage vor Reiseantritt zu zahlen, nicht jedoch vor Aushändigung des Sicherungsscheines. Bei Buchungen innerhalb von 10 Tagen vor Reiseantritt wird mit Übergabe des Sicherungsscheines der gesamte Betrag zur sofortigen Zahlung fällig. Vertraglich zustehende Umbuchungs-, Stornierungs-, Mahn- und / oder Bearbeitungsgebühren werden jeweils sofort zur Zahlung fällig.

4) Bei nicht fristgerechter Bezahlung trotz Übergabe des Sicherungsscheines und Leistungsbereitschaft des Reiseveranstalters, ist der Reiseveranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen Ersatzanspruch in Höhe der ihm entstandenen Unkosten geltend zu machen.

5) Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k BGB gefordert und angenommen werden.

6) Die Reiseunterlagen werden dem Kunden zugänglich gemacht, wenn die vertraglich vereinbarte Zahlung bei dem Reiseveranstalter eingegangen ist. Für den Fall, dass der Anzahlungsbetrag und/ oder der vollständige Reisebetrag trotz Aushändigung des Sicherungsscheines und Leistungsbereitschaft des Reiseveranstalters nicht vollständig bezahlt ist, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisevertrag aufzulösen und Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren zu berechnen. Dies gilt dann nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vorliegen würde.

7) Bei der Zahlung mittels Lastschriftverfahren benötigt der Veranstalter die Bankverbindung und Adressdaten des Kunden sowie das diesbezügliche Einverständnis zum Lastschriftverfahren. Für den Fall, dass die Reiseunterlagen an eine andere Adresse versandt werden sollen, sind auch diese Daten sowie der Name des Datenempfängers anzugeben. Bei der Zahlung mittels Kreditkarte ist auch hierfür die Adresse anzugeben sowie das Einverständnis mitzuteilen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

8) die in Prospekten genannten Preise sind verbindlich, Änderungen sind jedoch möglich, soweit Gebühren von Dritten angehoben werden (Flughafenengebühren) oder der Reisebeginn mehr als 10 Monate nach der Buchungsbestätigung erfolgt.

§ 4. Leistungsinhalt

1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen des Reiseveranstalters in der Leistungsausschreibung verbindlich. Diese werden ggf. konkretisiert durch etwaige Angaben in Reservierungsbestätigungen und / oder Rechnungen. Soweit nichts anderes vermerkt erfolgen die Leistungen Bahnfahrt in der 2. Klasse; Flug in der Touristenklasse; Busfahrten in Bussen mit WC, soweit die Busfahrt erwartungsgemäß 90 Minuten übersteigt. Ausflüge die als Gelegenheiten beschrieben sind, sind nicht in der Leistung enthalten. Deren Durchführung hängt eventuell auch von einer Mindestteilnehmerzahl ab.

2) Verbindlich sind nur die Leistungsbeschreibungen, welche durch den Reiseveranstalter tatsächlich erstellt worden sind.

Termine und Veranstaltungen, welche in einem Katalog und / oder anderweitigen Prospekten vermerkt und nicht Bestandteil der gebuchten Reis sind, sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Druckwerkes vermerkt. Für diese Termine und Veranstaltungen, nebst Durchführung, kann mithin keine Gewähr übernommen werden.

3) Anderweitige Prospekte, welche nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter nicht verbindlich, es sei denn, dass diese Prospekte und / oder Angaben in der Leistungsausschreibung des Reiseveranstalters enthalten sind.

4) Nebenabreden, welche den ursprünglichen Reiseinhalt abändern, bedürfen der Schriftform. Die Mitnahme von Haustieren ist nur dann gestattet, wenn dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist.

5) Der Reiseveranstalter ist stets bemüht, Sonderwünsche des Kunden zu erfüllen. Ein Anspruch auf Erfüllung dieser Leistungen, insofern diese nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, besteht jedoch nicht. Eine Gewähr hierfür kann mithin nicht übernommen werden.

§ 5. Leistungsänderungen

1) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter wird den Kunden umgehend über nicht unwesentliche Leistungsänderungen und den Änderungsgrund in Kenntnis setzen.

2) Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die Gewährleistungsansprüche des Kunden, wenn die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3) Genannte Flugzeiten sind unverbindlich, sie können sich insbesondere nach Flugplanänderungen verschieben.

§ 6. Kinderermäßigung

1) Kinderermäßigungen sind den jeweiligen Angaben und Preistabellen in der Reiseausschreibung zu entnehmen. Relevant für die Ermäßigung ist das Alter bei Reiseantritt. Der Reiseveranstalter wird die angegebenen Daten anhand des Personalausweises verifizieren.

2) Für den Fall, dass die Angaben zum Alter des Kindes nicht zutreffend sind, werden dieser Betrag und eine einmalig Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15 in Rechnung gestellt.

§ 7. Rücktritt (Stornierung) durch den Kunden

1) Der Kunde hat das Recht, vor Reisebeginn von der Reise zurückzutreten. Der Kunde sollte, dabei die Buchungsnummer angeben.

2) Für den Fall des Rücktrittes verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Anstelle des Reisepreises treten in diesem Fall die folgenden Bestimmungen, insofern der Rücktritt nicht vom Reiseveranstalter zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Bei Rücktritt im Sinne der vorstehenden Regelungen ist der Kunde verpflichtet, folgende Entschädigungen zu zahlen:

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt:

20 % des vereinbarten Reisepreises.

Ab 29. Tag vor Reiseantritt:

40 % des vereinbarten Reisepreises.

Ab 14. Tag vor Reiseantritt:

70 % des vereinbarten Reisepreises.

Ab 1 Tag vor der Reise, Nichtantritt:

100 % des vereinbarten Reisepreises.

3) Die Rücktrittsgebühr wird mit Zugang der Stornierungsrechnung zur sofortigen Zahlung fällig.

4) Für Eintrittskarten, welche bei Reisen mit im Preis eingeschlossen sind (Konzert-, Theater- und ähnliche Fahrten) ist bei Rücktritt der volle Betrag voll zu zahlen, wenn sie nicht anderweitig verkauft werden können und eine Stornierung nicht möglich ist. Sollten die Karten stornierbar sein, so ist nur der

Preis für die Stornierung zu zahlen. Die zusätzlichen Rücktrittskosten beziehen sich in diesem Falle auf den verbleibenden Reisepreis.

5) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung, sollte im Interesse des Kunden und aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

6) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Schadensersatz sei überhaupt nicht entstanden

oder der Schaden sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 8. Umbuchung

- 1) Wird auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise eine Umbuchung hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels oder der Unterkunft vorgenommen, so kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, insofern die Umbuchung möglich ist. Eine Umbuchung setzt die entsprechende Verfügbarkeit voraus.
- 2) Das Entgelt hierfür beträgt 5 % des ursprünglichen Reisepreises.
- 3) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Aufwand sei nicht entstanden oder der Aufwand sei wesentlich niedriger als diese Pauschale.
- 4) Es steht dem Kunden frei, vor Reisebeginn zu verlangen, dass ein Dritter an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann diesem Eintritt nur widersprechen, wenn der Dritte den Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Fall, dass der Dritte in den Vertrag eintritt, so haftet er und der Kunde für den Reisepreis.

§ 9. Mindestteilnehmerzahl

- 1) Insofern eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, wird dies in der Reisebeschreibung ausdrücklich vermerkt. Ferner wird in der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung die Rücktrittserklärungsfrist mitgeteilt. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter bis zu der in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung mitgeteilten Rücktrittserklärungsfrist von dem Reisevertrag zurücktreten.
- 2) Der Reiseveranstalter ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Der vom Reisenden gezahlte Betrag ist umgehend zurückzuerstatten. Bei Minderauslastung kann der Reiseveranstalter im Interesse der Reisenden auch Kleinbusse einsetzen.

§ 10. Kündigung aufgrund höherer Gewalt

- 1) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitlich, Anordnungen (z.B. Grenzschießung), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung aufgrund höherer Gewalt nach Maßgabe des § 651j BGB.
- 2) Im Falle der Kündigung aufgrund höherer Gewalt sind die Mehrkosten für die Rückbeförderung von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 11. Gewährleistung, Reisemangel und Abhilfe

- 1) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- 2) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisemängel bei dem Reiseveranstalter sofort nach Bekanntwerden des Mangels direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige unzumutbar machen (es wird

empfohlen, die Anzeige innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden vorzunehmen). Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

§ 12. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 1) Der Reiseveranstalter hat das Recht, den Reisevertrag nach Antritt der Reise fristlos zu kündigen, wenn der Kunde sich trotz Abmahnung dergestalt vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung der Reise gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reiseveranstalter muss sich in diesem Fall jedoch diejenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung erlangt hat. Die Kosten der Rückbeförderung trägt in diesem Fall der Kunde.
- 2) Ein weiterer Rücktrittsgrund des Reiseveranstalters besteht im Fall des § 9 Abs. 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen.
- 3) Ein weiterer Rücktrittsgrund des Reiseveranstalters besteht im Fall des § 10 Abs. 1 dieser allgemeinen Reisebedingungen.

§ 13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen die ihm im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen obliegenden, zumutbaren Schritte zu unternehmen, um Schäden zu verhindern oder diese zumindest gering zu halten.

§ 14. Haftung / Haftungsbeschränkungen

- 1) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Schäden von Gesundheit, Leib und Leben sind, ist auf das Dreifache des Reisepreises, bei Personenschäden auf 77.000,-€ beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 2) Bei einer unerlaubten Handlung die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung für Sachschäden, unbeschadet der vorstehenden Bestimmung, auf die Höhe des dreifachen Reisepreises bzw. 4.100€ beschränkt. Eine Gepäckversicherung wird empfohlen.
- 3) Eine Haftung des Reiseveranstalters für fehlerhafte Leistungen durch Dritte, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Reiseveranstalters zurückzuführen sind, ist dann ausgeschlossen, wenn diese Leistungen Fremdleistungen sind und als solche in der Reisebeschreibung ausdrücklich bezeichnet werden.
- 4) Der Reiseveranstalter haftet insbesondere für die sorgfältige Vorbereitung der Reise sowie die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistung.
- 5) Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. In diesem Fall kann der Kunde auch Schadensersatz wegen nutzlos aufgewandter Zeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

6) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und / oder Sachschäden, welche im Zusammenhang mit Leistungen stehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und als solche auch gekennzeichnet worden sind.

§ 15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 1) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.
- 2) Alle Ansprüche des Kunden, ausgenommen solcher, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden durch den Reiseveranstalter oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und Schäden aus unerlaubter Handlung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

§ 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 1) Der Reiseveranstalter informiert den Kunden über geltende Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften, sowie deren Änderung nach Abschluss des Vertrages, und vor Beginn der Reise.
- 2) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3) Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.
- 4) Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

§ 17. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

- 1) Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche Inhalt und Umfang dieses Vertrages betreffen, ist Dresden. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur dann, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Keine Gültigkeit erlangt diese Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber Verbrauchern.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN—Kaufrechts.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen abgeändert werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Dies gilt auch, wenn eine vertragliche Regelungslücke besteht.
(Stand: Januar 2014)